

L 4 SF 828/18 RG

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 4 SF 828/18 RG

Datum

07.03.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung der Antragstellerin wegen des Beschlusses des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2018 ([L 4 SF 4846/17 AB](#)) werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Senat wies mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 die Beschwerde der Antragstellerin zurück (L 4 KR 4346/17 ER-B), mit welcher sie ihr vom Sozialgericht Heilbronn (SG) abgelehntes Begehren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung weiterverfolgt hatte. Die an diesem Beschluss mitwirkenden Richter des Senats lehnte die Antragstellerin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Dieses Ablehnungsgesuch wies der Senat mit – der Antragstellerin am 23. Januar 2018 zugestellten – Beschluss vom 19. Januar 2018 ([L 4 SF 4846/17 AB](#)) zurück. Am 27. Februar 2018 hat die Antragstellerin "Gehörsrüge", hilfsweise Gegenvorstellung erhoben.

Die Antragstellerin beantragt (sachgerecht gefasst),

das Beschwerdeverfahren in den Stand vor dem Beschluss des Senats vom 19. Januar 2018 ([L 4 SF 4846/17 AB](#)) zu versetzen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

II.

1. Die im Rubrum genannten Richter können am vorliegenden Beschluss mitwirken, weil ein Ablehnungsgesuch der Antragstellerin rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig ist. Denn es ist gerade der Sinn der Anhörungsrüge, den Richtern, die den Beschluss, gegen den sich die Anhörungsrüge richtet, erlassen haben, die Möglichkeit der Selbstkorrektur einzuräumen (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 25. Februar 2010 – [B 11 AL 22/09 C](#) – juris, Rn. 5).

2. Die von der Antragstellerin erhobene "Gehörsrüge", die der Senat als Anhörungsrüge nach [§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) wertet, ist unzulässig, weil die Antragstellerin die Frist zur Erhebung einer Anhörungsrüge versäumte.

Nach [§ 178a Abs. 2 SGG Satz 1](#) ist die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Frühester, in aller Regel aber auch spätester Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung (BSG, Beschluss vom 28. September 2017 – B 10 ÜG 17/17 C – juris, Rn. 4). Da der Beschluss vom 19. Januar 2018 der Antragstellerin am 23. Januar 2018 zugestellt wurde, begann die Zwei-Wochen-Frist am Mittwoch, 24. Januar 2018 zu laufen ([§ 64 Abs. 1](#), 1. Alternative SGG) und endete am Mittwoch, 7. Februar 2018 ([§ 64 Abs. 2 Satz 1](#), 2. Halbsatz SGG). Die Anhörungsrüge erhob die Antragstellerin erst am 27. Februar 2018. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, erst nach diesem Datum Kenntnis erlangt zu haben (vgl. [§ 178a Abs. 2 Satz 1](#), 2. Halbsatz SGG).

3. Die Gegenvorstellung, die auch nach Einführung der Anhörungsrüge weiter grundsätzlich statthaft ist (vgl. Bundesverfassungsgericht

[BVerfG], Beschluss vom 25. November 2008 – [1 BvR 848/07](#) – juris, Rn. 34), ist unbegründet. Sie setzt voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss (z.B. BSG, Beschluss vom 10. Juli 2013 – [B 5 R 185/13 B](#) – juris, Rn. 3). Dies ist nicht gegeben. Die von der Antragstellerin erhobenen Einwände greifen nicht durch.

a) Ablehnungsgesuche sind nach der maßgeblichen innerdienstlichen Anordnung mit einem gesonderten Aktenzeichen zu erfassen.

b) Der Senat hat das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin nicht als unzulässig, sondern als unbegründet zurückgewiesen.

c) Zu dem Ablehnungsgesuch der Antragstellerin gaben die abgelehnten Richter dienstliche Stellungnahmen ab, die die Antragstellerin vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mit der gerichtlichen Verfügung vom 27. Dezember 2017 übersandt erhielt.

d) Hinsichtlich der behaupteten Verletzung rechtlichen Gehörs hätte die Antragstellerin eine Anhörungsrüge fristgerecht erheben müssen.

4. Der Senat weist die Antragstellerin darauf hin, dass weitere Eingaben und Anträge im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren L 4 KR 4346/17 ER-B und den anschließend von der Antragstellerin erhobenen Eingaben und Anträgen keine förmliche Entscheidung mehr erfolgen wird, weil sie einer solchen nicht mehr bedürfen (vgl. BSG, Beschluss vom 21. Mai 2007 – [B 1 KR 4/07 S](#) – juris, Rn. 7).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

6. Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2018-03-08